

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Hallen- und des Freibades Hermeskeil
vom ~~01.01.2003~~ 11.11.02

§ 1

Gebühren für die Benutzung des Hallenbades

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für Erwachsene
Einzelkarte
Zehnerabonnement | 3,30 €
28,00 € |
| 2. für Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres
Einzelkarte
Zehnerabonnement | 1,70 €
14,00 € |
| 3. für Familien mit einem und mehr Kindern vom Beginn des 6.
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Familientageskarte) | 8,50 € |

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 reduzieren sich bei einem Besuch des Hallenbades werktags ab 19.00 Uhr

- | | |
|--|--------|
| 1. für Erwachsene auf | 2,20 € |
| 2. für Jugendliche gem. Abs. 1., Ziffer 2, auf | 1,10 € |
| 3. für Familientageskarten auf | 6,60 € |

(3) Die Gebühren für die einmalige und die regelmäßige Benutzung des Hallenbades durch Gruppen mit mehr als 5 Personen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Gruppen von 5 bis 10 Personen | |
| a) für Erwachsene pro Person | 2,80 € |
| b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person | 1,40 € |
| 2. Gruppen vom 11 bis 25 Personen | |
| a) für Erwachsene pro Person | 2,50 € |
| b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person | 1,10 € |
| 3. Gruppen mit mehr als 25 Personen | |
| a) für Erwachsene pro Person | 2,20 € |
| b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person | 0,85 € |

(4) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Bräunungskabinen beträgt 3,00 € für die Benutzungsdauer von 15 Minuten.

§ 2

Gebühren für die Benutzung des Freibades

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Freibades werden wie folgt festgesetzt:

1. für Erwachsene	
Einzelkarte	2,80 €
Zehnerabonnement	22,00 €
2. für Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
Einzelkarte	1,70 €
Zehnerabonnement	11,00 €
3. für Familien mit einem und mehr Kindern vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Familientageskarte)	6,00 €

(2) Die Gebühren nach § 2, Abs. 1, reduzieren sich bei einem Besuch des Freibades ab zwei Stunden vor der täglichen Schließung des Bades:

1. für Erwachsene auf	2,00 €
2. für Jugendliche gem. Ziffer 2 auf	1,10 €
3. für Familientageskarten auf	4,00 €

(3) Die Gebühren für die Freibadsaisonkarten werden wie folgt festgesetzt:

1. für Erwachsene	45,00 €
2. für Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	28,00 €
3. für Familien mit einem und mehr Kinder vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	65,00 €
4. Schülerferienkarten	15,00 €

(4) Die Gebühren für die einmalige und die regelmäßige Benutzung des Freibades durch Gruppen mit mehr als 5 Personen werden wie folgt festgesetzt:

1. Gruppen von 5 bis 10 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	2,20 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	1,10 €
2. Gruppen vom 11 bis 25 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	1,90 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	0,85 €
3. Gruppen mit mehr als 25 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	1,70 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	0,60 €

(5) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.

§ 3

Jahreskarten

Die Gebühren für die Jahreskarten für das Hallenbad und das Freibad werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erwachsene | 83,00 € |
| 2. Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 55,00 € |
| 3. Familien mit einem und mehr Kindern vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 135,00 € |

§ 4

Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch der Verbandsgemeinde gegen den Badbenutzer entsteht mit dem Betreten des Hallen- bzw. des Freibades.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vor der Benutzung des Hallen- bzw. des Freibades zu entrichten. Das gleiche gilt die Entwertung der Zeit- und Dauerkarten.
- (3) Freibadsaisonkarten nach § 2, Abs. 3, und Jahreskarten nach § 3 sowie die zu der Freibadsaisonkarte nach § 2, Abs. 3, Ziffer 3 und der Jahreskarte nach § 3, Ziffer 3, mitgegebenen Beikarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (4) Eine betriebsbedingte vorübergehende Schließung des Hallen- oder des Freibades oder die Veränderung der Öffnungszeiten des Hallen- oder des Freibades führen nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr.

§ 5

Steuerrechtliche Bestimmungen


Alle Entgelte, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. In ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und des Freibades Hermeskeil vom 27.11.2001 außer Kraft.

Hermeskeil, 11.11.2002


Hülpes, Bürgermeister

